

IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Antrag der Regierung vom 24. Mai 2022

Art. 11 Abs. 1^{bis}:

Für Härtefallmassnahmen für den Monat Dezember 2021 kann ein weiteres Gesuch bis zum 30. Juni 2022 elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton eingereicht werden können Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken bis zum 30. Juni 2022 ein weiteres Gesuch elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton einreichen.

Begründung:

Im Nachgang zur Sitzung der vorberatenden Kommission vom 2. Mai 2022 und gestützt auf den gutgeheissenen Antrag für einen neuen Art. 11 Abs. 1^{bis} trat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in Vertragsverhandlungen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit dem Ergebnis, dass die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 (SR 951.262; abgekürzt HFMV 2020) in der Fassung vom 18. Dezember 2021 keine Anrechnung von Beiträgen, die für das zweite Halbjahr 2021 an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Mio. Franken gesprochen werden, über das ordentliche System zulässt.

Die HFMV 2020 legt den Zeitraum, der für die Berechnung eines Beitrags berücksichtigt und mit dem Bund abgerechnet werden darf, für diese Unternehmen auf bis und mit Juni 2021 abschliessend fest. Das übergeordnete eidgenössische Covid-19-Gesetz (SR 818.102) lässt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken keine Abweichungen von den Vorgaben der HFMV 2020 zu (vgl. Art. 12 Abs. 1^{sexies} Satz 2).

Mit der Freigabe von zwei Tranchen der Bundesratsreserve ist für die Kantone zwar die Möglichkeit geschaffen worden, Zusatzbeiträge für ergänzende Unterstützungen an Unternehmen zu beanspruchen (Art. 12 Abs. 2 Covid-19-Gesetz, Art. 15 HFMV 2020 [Fassung vom 18. Dezember 2021]). Mit dieser Bundesratsreserve könnten die Kantone an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken Zusatzbeiträge leisten, die sich auf einen Zeitraum im zweiten Halbjahr 2021 beziehen. Voraussetzung dafür ist aber, dass mit dem Bund bis spätestens 30. April 2022 ein Vertrag über

die Verwendung der Bundesratsreserve abgeschlossen worden ist.

Die Regierung sah – insbesondere mit Blick auf Botschaft und Entwurf zum IV. Nachtrag vom 8. März 2022 – weder eine Rechtsgrundlage noch die Notwendigkeit für einen Vertrag zur Beanspruchung der Bundesratsreserve. Das neue Härtefallprogramm sollte sich ausschliesslich auf das erste Halbjahr 2022 beschränken, für das keine Abrechnungsschwierigkeiten mit dem Bund bestehen.

Aufgrund der fehlenden Abrechnungsmöglichkeit mit dem Bund für den Dezember 2021 ist Art. 11 Abs. 1^{bis} (neu) auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken einzuschränken. Beiträge für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken für den Dezember 2021 müsste der Kanton vollständig selbst finanzieren. Dies lehnt die Regierung als unverhältnismässig ab.